

SATZUNG

des Turnvereins 1882 Harheim e. V. Stand vom 05.06.2014

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen:
Turnverein 1882 Harheim e.V.,
abgekürzt: TV Harheim.
Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main - Harheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt unter der Nummer 6362 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind die Förderung des Sports und des Gemeinsinns und die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und unter Wahrung der turnerischen und sportlichen Tradition.
3. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Landessportbund Hessen e.V.
 - b) in den zuständigen Landesfachverbänden
 - c) im zuständigen Spitzenverband des DOSB

§ 2

Grundsätze

1. Der TV Harheim ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der TV Harheim bekennt sich zum Amateurgedanken. Er fördert Breiten- und Leistungssport.

§ 3

Wappen

Das Wappen des TV Harheim ist eine Anlehnung an das Wappen des Frankfurter Stadtteils Harheim.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Vereinsvermögen einschließlich aller von der Jugend und den Sonderausschüssen verwalteten Geldmittel und Gegenstände bildet eine Ganzheit und dient ausschließlich dem Vereinszweck.

5. Von Mannschaften aus mehr als zwei Teilnehmern errungene Ehrenpreise gehören dem Verein; von Mitgliedern gewonnene Einzelpreise und ihnen verliehene Ehrenzeichen gehören den Ausgezeichneten.

§ 5

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der TV Harheim hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Gesuche um Aufnahme sind beim Vorstand auf dem von diesem bereitgestellten Formular schriftlich einzureichen. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein Erziehungsberechtigter den Antrag unterschreibt und damit bestätigt, dass gegen eine sportliche Betätigung ärztliche Bedenken nicht bestehen.

Der Eintritt in den Verein ist nur zum ersten eines Kalendermonats möglich.

4. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme. Der Antragsteller erhält bei seiner Aufnahme auf Anforderung ein Exemplar der Satzung (die Satzung ist im Internet frei zugänglich). Ablehnung des Antrags erfordert eine Zweidrittelmehrheit im Erweiterten Vorstand und ist schriftlich zu begründen.

§ 8
Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zu erklären. Der fällige Mitgliedsbeitrag ist bis zum Schluss des Jahres zu entrichten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstands erfolgen, wenn es:
 - a) trotz mehrmaliger Mahnung mit seinem Beitrag ein Jahr im Rückstand ist oder
 - b) wiederholt und schwerwiegend gegen den Vereinszweck oder die Satzung verstößt oder
 - c) sich den Anordnungen des Vorstands oder dessen Vertreters widersetzt oder
 - d) sich unehrenhaft, grob unsportlich oder schwer vereinschädigend verhält.

Dieser Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen, sofern die Adresse bekannt ist; auf Verlangen sind dem Ausgeschlossenen die Entscheidungsgründe schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an den Ältestenrat zu, die innerhalb einer Woche nach Erhalt der Begründung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden einzulegen ist. Diese/r leitet die Berufung an den Ältestenrat weiter.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Sachen zurückzugeben.

§ 9
Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Jahresmitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vereinsbeitritt in Form einer Familienmitgliedschaft ist für Familien ab vier Personen möglich. Zu einer Familie zählen nur Ehepartner oder eheähnliche Lebensgemeinschaften und die dazugehörigen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder.
3. Kinder und Jugendliche können in Familienmitgliedschaften bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres verbleiben, unabhängig vom Status der Ausbildung. Danach werden sie als Einzelmitglieder weitergeführt.
4. Beitragspflichtig ist, wer nach zwei Probestunden am weiteren Sportangebot teilnimmt, ansonsten besteht kein Versicherungsschutz.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Für besondere Vereinsangebote sind zusätzliche Gebühren zu entrichten. Diese richten sich nach dem jeweiligen Angebot und werden individuell durch den Erweiterten Vorstand festgesetzt.
7. Das Verzichten und Stunden von Mitgliedsbeiträgen und / oder Gebühren, ganz und teilweise, ist in §14 Absatz 3 geregelt.

§ 10
Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, bei der Wahl des/der Jugendleiters/in vom vollendeten 14. Lebensjahr an.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilnehmen.

§ 11
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Erweiterte Vorstand
- d) die Jugendversammlung
- e) der Jugendausschuss
- f) der Ältestenrat
- g) die Sonderausschüsse mit begrenztem Auftrag

§ 12
Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den vier ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Sie hört die Jahresberichte des Vorstands und befindet über dessen Entlastung auf Antrag des/der 1. Vorsitzenden. Die Entlastung des/der 1. Kassierers/in regelt § 20, Abs.1.
4. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in beantragen.
6. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand 14 Tage vorher durch schriftliche, ortsübliche bekanntgemachte Einladung einberufen.

7. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des/der 1. Kassierers/in
- d) Genehmigung des Haushaltsplans
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahlen der Vorstandsmitglieder, soweit erforderlich, und der Kassenprüfer, soweit erforderlich
- g) Bestätigung des/der in der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes/in
- h) Bestätigung der in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter
- i) Wahl des Ältestenrates
- j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- k) Festsetzung der Beitragshöhe

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag.

10. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie eines eigenen Tagesordnungspunktes.

11. Anträge können gestellt werden:

- a) von Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) von den Abteilungen
- d) von den Ausschüssen

12. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Dringlichkeit eines Antrages auf Satzungsänderung muss einstimmig beschlossen werden.

13. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen. Personenwahlen sind in §13 Abs. 5 geregelt.

§ 13 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die 1. Vorsitzende;
seine Stellvertreter sind (in dieser Reihenfolge):
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die 1. Kassierer/in
- d) der/die 1. Schriftführer/in
- e) der/die Sportwart/in

2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

3. Der Vorstand verwaltet die Geschäfte und das Vermögen des Vereins. Er entscheidet selbständig über alle Fragen, deren Erledigung dringlich oder deren Behandlung durch den Erweiterten Vorstand nicht nötig ist. Der/die 1. Vorsitzende gibt in den Sitzungen des Erweiterten Vorstands Zwischenberichte über die Tätigkeit des Vorstands und über den Verlauf des Vereinsjahrs.

4. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich wie außergerichtlich durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten.

5. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig.

6. Wählbar ist, wer mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins ist.

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstands
- b) der/die 2. Kassierer/in
- c) der/die 2. Schriftführer/in
- d) der/die 2. Sportwart/in
- e) der/die Jugendwart/in
- f) der/die Gerätewart/in
- g) der/die Wanderwart/in
- h) die Leiter der Fachabteilungen

2. Der Erweiterte Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet, der/die ihn mindestens dreimal im Jahr, sonst bei Bedarf, oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen, einberuft. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt wie der Vorstand (s. § 13, Abs.2).

3. Zu den Aufgaben des Erweiterten Vorstands gehören die Ausführungen der gefassten Beschlüsse, die Aufstellung des Gesamt-Veranstaltungsplans, die Beratung und Aufstellung des Haushaltsplanes, jährliche Rechenschaftsberichte in der Mitgliederversammlung, die Entscheidung über Erlass oder Stundung von Einzelbeiträgen und bei Bedarf das Aufstellen einer Sportordnung.

4. Der Erweiterte Vorstand achtet auf eine Koordination des Sportbetriebes der einzelnen Abteilungen im Interesse des Gesamtvereins.

5. Für die Wahl gilt das über den Vorstand Gesagte (s. § 13, Abs. 5-6).

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Erweiterte Vorstand bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Bis zu dieser kommissarischen Berufung bleibt das ausscheidende Mitglied im Amt.

7. Ausscheidende Vorstandsmitglieder müssen alle Geschäftsakten und vereinseigenen Gegenstände unverzüglich ihren Amtsnachfolgern übergeben.
8. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 15

Jugendversammlung und Jugendausschuss

1. Zur Vereinsjugend zählen alle Jugendlichen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugend. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch den Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Der/die Jugendwart/in, vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 16

Ältestenrat

1. Den Ältestenrat bilden drei bis fünf Mitglieder, die von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
2. Seine Aufgaben sind die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, die Kontaktpflege zu den passiven Mitgliedern, die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins, die Durchführung von Ehrungen und die Behandlung von Berufungen gegen Ausschluss.

Wurde kein Mitglied für das Organ des Ältestenrat bei der Jahreshauptversammlung gewählt, so sind für die Behandlung der Berufung gegen Vereinsausschluss die Ehrenmitglieder innerhalb der Frist von 14 Tagen einzuladen, um den Ausgeschlossenen anzuhören und eine letzte Entscheidung zu treffen.

3. Mitglied des Ältestenrat kann sein, wer:
 - a) mindestens 40 Jahre alt und drei Jahre Mitglied des Vereins ist, oder
 - b) Ehrenmitglied ist,aber in beiden Fällen nicht dem Erweiterten Vorstand angehört.

§ 17

Sportabteilungen

1. Für die im TV Harheim betriebenen Sportarten werden selbständige Fachabteilungen durch Beschluss des Erweiterten Vorstands gegründet.
2. Jede Abteilung wird von dem/der Abteilungsleiter/in geleitet, der/die alle zwei Jahre von den in der Abteilung zusammengefassten aktiven Mitgliedern gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

3. Die Jahreshauptversammlung bestätigt im Wahlverfahren die von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter. Versagt sie die Zustimmung zu einem/r Abteilungsleiter/in, so übernimmt der/die Sportwart/in oder in seiner/ihrer Vertretung der/die 1. Vorsitzende die Leitung der Abteilung. Er/sie beruft innerhalb von vier Wochen eine Abteilungsversammlung ein. Wird von dieser kein/e neue/r Abteilungsleiter/in gewählt, bestellt der Vorstand eine/n kommissarische/n Leiter/in der Abteilung.
4. Dem/der Abteilungsleiter/in obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er/sie kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
5. Der/die Abteilungsleiter/in ist den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 18

Ausschüsse

Der Erweiterte Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen.

§ 19

Niederschriften

Über die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Erweiterten Vorstands, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlungen wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in unterschrieben.

§ 20

Kassenprüfung

1. Der Jahresabschluss des Vereins inkl. der Jugendkasse wird durch zwei Kassenprüfer geprüft. Kassenzwischenprüfungen sind möglich. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer nach ihrem Prüfungsbericht die Entlastung des/der 1. Kassierers/in.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer/in sein.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des TV Harheim kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss einziger Tagesordnungspunkt dieser Versammlung sein.
2. Die Versammlung ist einzuberufen und hat die Auflösung zu beschließen, wenn der Verein weniger als sieben Mitglieder zählt.

3. Ansonsten darf eine solche Mitgliederversammlung nur einberufen werden, wenn es:
 - a) der Erweiterte Vorstand mit drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in namentlicher Abstimmung beschlossen werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen an die Stadt Frankfurt am Main mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Amateursports verwendet werden darf, bis der Verein wieder neu gegründet ist.
6. § 1, Abs. 2 und § 21 können nur mit schriftlicher Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 22
Haftung des Vereins

1. Die Ausübung jeder sportlichen Tätigkeit im Rahmen des Übungs- und Wettkampfbetriebs geschieht auf eigene Verantwortung. Der TV Harheim gewährt seinen Mitgliedern Versicherungsschutz im Rahmen der vom Landessportbund oder von den Fachverbänden getroffenen Vereinbarungen.
2. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und sonstigen Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargelder.

§ 23
Ordnungen des Vereins

1. Der Erweiterte Vorstand ist ermächtigt,
 - a) eine Turn- und Sportordnung
(diese regelt den Sportbetrieb)
 - b) eine Ehrungsordnung
(diese regelt die Vereinsehrungen)
 - c) eine Finanzordnung
(diese regelt die Finanzabwicklung, Haushaltsplan und Rechnungslegung)
 - d) eine Sportstättenordnung
(diese regelt die Nutzung der Sportanlagen)
 - e) weitere Ordnungen nach Bedarf
zu beschließen und zu verändern, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
2. Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung, die danach der Genehmigung des erweiterten Vorstands bedarf.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die oben genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2011 in Kraft. Regelgerecht erfolgte Satzungsänderungen werden nach Annahme durch das Vereinsregister in die aktuell gültige Satzung aufgenommen. Der Stand der Satzung (= Datum der Annahme durch das Vereinsregister) ist ab 2014 in der Überschrift folgendermaßen zu kennzeichnen:

SATZUNG
des Turnvereins 1882 Harheim e. V., Stand vom TT.MM.JJJJ**.

Frankfurt am Main, den 21. April 2014



I. Vorsitzender



I. Schriftführerin